Onyx Germany GmbH
A member of the Onyx Power Group
Bertolt-Brecht-Platz 3
10117 Berlin

Absender [redacted]
[redacted]@onyx-power.com

Bundesnetzagentur
Beschlußkammer 8
Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Berlin, 7. November 2023

Festlegung Redispatchkosten

Sehr geehrte Damen und Herren,

Onyx Power betreibt in Deutschland und in den Niederlanden Kraftwerke mit einer installierten Leistung von ca. [redacted]watt. Bis 2030 soll das Portfolio auf möglichst klimaneutrale Technologien umgestellt, neue Erzeugungskapazitäten errichtet und mit Projekten entlang der Wertschöpfungskette der Einstieg in die Wasserstoffwirtschaft vollzogen werden. Onyx Power hat seinen Sitz in Berlin und beschäftigt rund [redacted] Mitarbeitende.

Zu der geplanten Festlegung des angemessenen finanziellen Ausgleichs nach § 13 a Abs. 2 EnWG nehmen wir Stellung wie folgt:

Dem Grunde nach verpflichtet § 13 a EnWG die Anlagenbetreiber auf Anforderung durch Betreiber von Übertragungsnetzen die Wirkleistungs- oder Blindleistungserzeugung oder den Wirkleistungsbezug anzupassen oder die Anpassung zu dulden. Im Gegenzug werden die Netzbetreiber verpflichtet, den damit verbundenen Eingriff in die kommerzielle Sphäre des Anlagenbetreibers angemessen zu vergüten. Insbesondere ist der Anlagenbetreiber wirtschaftlich so zu stellen wie er stünde, wenn der Eingriff nicht stattgefunden hätte.

Grundsätzlich begrüßt Onyx Power die mit der geplanten Festlegung beabsichtigte Fortschreibung der für die dritte Regulierungsperiode getroffenen Regelungen in die Zukunft und insbesondere die damit verbundene Schaffung von Rechtssicherheit für die Abrechnung der unvermeidbaren Redispatch-Maßnahmen. Onyx Power erkennt auch die Bemühungen an,

die Regelungen so auszugestalten, dass eine möglichst verursachungsgerechte Zuordnung von Kosten gewährleistet werden kann, die mit den engpassbedingten Eingriffen der Netzbetreiber in die wirtschaftlichen Entscheidungen des Anlagenbetreibers verbunden sind.

Festzuhalten ist allerdings, dass im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen auch Kosten anfallen, die sich nicht oder nur mit unvertretbar hohem Aufwand analytisch eindeutig der ein oder anderen Aktivität – und damit verursachungsgerecht - zurechnen lassen. In dieser Hinsicht sollte die geplante Festlegung insbesondere bei folgenden Punkten auch dem kostenrechnerischen Gebot der Wirtschaftlichkeit und der Wesentlichkeit Rechnung tragen.

1. Außerordentliche variable Instandhaltungsaufwendungen

Bei den außerordentlichen variablen Instandhaltungsaufwendungen sieht die geplante Festlegung vor, dass die Instandhaltungsaufwendungen kausal auf einer Redispatch-Maßnahme beruhen müssen. Abgesehen von der Praktikabilität der vorgesehenen Regelung und dem praktisch nur mit prohibitivem Aufwand nachweisbaren Kausalität auf Seiten des Anlagenbetreibers widerspricht die geplante Regelung den technischen Gegebenheiten. Außerordentliche variable Instandhaltungsaufwendungen entstehen aufgrund von verschleißbedingten, aber zeitlich zufällig auftretenden Reparaturen. Es steht aus technischer Sicht außer Frage, dass mit vermehrten An- und Abfahrvorgängen ein höherer Anlagenverschleiß einhergeht. D.h. mit den redispatchbedingten An- und Abfahrvorgängen sind grundsätzlich höhere variable Instandhaltungskosten unvermeidbar. Für deren Erstattungsfähigkeit durch den Netzbetreiber kann es aber nicht darauf ankommen, ob die Reparaturnotwendigkeit zufällig im Rahmen einer Redispatch-Maßnahme entsteht, sondern darauf, ob der erhöhte technische Verschleiß insgesamt auch durch die Inanspruchnahme der Anlage für Redispatch verursacht wird.

2. Reststoffentsorgungskosten oder -verwertungserlöse

Bei den Reststoffentsorgungs- oder Verwertungskosten bzw. -erlösen sieht die geplante Festlegung vor, dass Reststoffentsorgungs oder - verwertungskosten bzw. -erlöse unmittelbar kausal auf den einzelnen Stromerzeugungsvorgang zurückzuführen sein müssen. Dies würde eine umfassende produktionstheoretisch fundierte und auf den Anfall von Reststoffen bezogene Input/Output-Analyse des Erzeugungsprozesses voraussetzen, die es in dieser Form nicht gibt und für die der damit verbundene Aufwand in keinem Verhältnis zum wirtschaftlichen Wert der gewonnenen Information steht. Die geplante Regelung ist insoweit ebenfalls nicht mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit der GoBil vereinbar.

Darüber hinaus definiert die geplante Festlegung Kosten als nicht erstattungsfähig, die nicht angefallen wären, wenn der Eingriff nicht stattgefunden hätte:

3. Kosten für die Abrechnung der Redispatchmaßnahme

   Der durch den Re-dispatch verursachte zusätzliche Abrechnungsaufwand ist - nicht zuletzt insbesondere auch aufgrund der Detailtiefe und der damit verbundenen Komplexität - nicht vernachlässigbar und setzt die Vorhaltung entsprechender Resourcen und entsprechenden Know hows voraus.

4. Ausgleichsenergiekosten für Abweichungen zwischen Ist-Fahrweise und Fahrplan

   Für die Veränderung der Beschäftigung der Anlagen gibt es technische Restriktionen, die vom Anlagenbetreiber einzuhalten sind. Diese Restriktionen sind dem Übertragungsnetzbetreiber bekannt. Fordert der Übertragungsnetzbetreiber eine Anpassung der Wirkleistungserzeugung oder Blindleistungserzeugung bzw. des Wirkleistungsbezugs außerhalb dieser Restriktionen an, ist es für den Anlagenbetreiber unmöglich, Ausgleichsenergie zu vermeiden.

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Anforderung, den Anlagenbetreiber so zu stellen, wie er stünde, wenn der Eingriff nicht stattgefunden hätte, ist nicht nachvollziehbar, dass sowohl die Kosten für die Abrechnung der Redispatch-Maßnahmen als auch die Kosten für anfallende Ausgleichsenergie nicht erstattungsfähig sein sollen.

Schließlich sehen wir Klarstellungsbedarf für die mit dem Brennstoffeigenbedarf verbundenen Kosten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. [redacted]